Universität Augsburg
Juristische Fakultät

An das
Prüfungsamt
Juristische Fakultät
Universitätsstraße 24

86159 Augsburg

Von Studierenden auszufüllen:

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Prüfung + Datum: _____

Ärztliches Attest

(Hinweise zur Verwendung dieses Formulars siehe Rückseite)

1) Untersuchte Person

Nachname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Tag der Unter-suchung	

2) Erklärung des Arztes

Meine heutige Untersuchung hat aus ärztlicher Sicht folgende prüfungsrelevanten gesundheitlichen Funktionsstörungen ergeben (die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen sind so konkret und nachvollziehbar zu beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat; die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, müssen klar hervorgehen, z.B. notwendige Bettruhe):

_____

_____

_____

Es liegen Funktionsstörungen an folgenden Tagen bzw. Zeitraum vor:

_____

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt damit eine **erhebliche** Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen). Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur **vorübergehend**.

Datum/Arztunterschrift/Arztstempel: _____

Hinweise

Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit (= Rechtsbegriff!) bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen, o.ä.. Das Zeugnis braucht **keine medizinische Diagnose** zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Diese Anforderungen an den Inhalt eines ärztlichen Attests zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit sind Ausfluss der Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass eine ärztliche Bescheinigung, die sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren, für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit nicht ausreichend ist. Es ist nicht Aufgabe eines Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die der Prüfungsausschuss und ggf. im Rahmen eines Rechtsstreits das Gericht anhand der vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat.

(Auszug aus dem 20. Tätigkeitsbericht 2002 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Abschnitt 16.2.2 Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit bei Hochschulen, S. 230 f.)